

4132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr samt Anlagen

Durch das gegenständliche Abkommen wird die Rechtsgrundlage geschaffen, gemeinsame Grenzabfertigungsstellen der Zoll- und Grenzkontrollbehörden der beiden Staaten in Bahnhöfen des anderen Vertragsstaates zu errichten sowie Abfertigungen in Eisenbahnzügen während der Fahrt vorzunehmen. Die Zoll- und Grenzkontrollorgane werden dabei berechtigt, ihre Amtshandlungen auch in einer bestimmten Zone des Nachbarstaates auszuüben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 11 19

Stefan Prähauser
Berichterstatter

Dr. Kurt Kaufmann
Stv. Vorsitzender